



GOODYEAR DUNLOP

GERMANY

Goodyear Dunlop Tires

Germany GmbH

Technik Training

Dunlopstrasse 7

63412 Hanau

Telefon

0800 130 51 32

Telefax

0800 - 130 51 32

Mail

technik_training@godyear-

dunlop.com

Geschäftsführer

George Rietbergen

Alexander Bleider

Evelyne Freitag

Annette Grams

Frank Titz

Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Dr. Joachim Zentes

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für
Reifenumrüstung nach der Kautschukverordnung

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung **eine Beschränkung** in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Yamaha	4PU	G978 einschl. NT03	XJR 1200	Serienfelge	Serienfelge

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	130/70 ZR 17 M/C (62W) TL Sportmax Roadsmart III	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Roadsmart III
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart III	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart III
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart II
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart

Auflagen: Die Profile Sportmax Roadsmart, Sportmax Roadsmart II und Sportmax Roadsmart III dürfen kombiniert werden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich die originale Kautschukabnutzung des Fahrzeuges im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung nach StVZO nachvollziehen lässt.

Hanau, 30.11.2015

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

David Steinmetz

Verkauf

Originalstempel und Unterschrift des Händlers

Die Angaben in der Bescheinigung mit dem Original

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.